



Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
631 Abteilung für Umweltbelange und Friedhofswesen

Vorlagen-Nummer

**370/08**

1

# Sitzungsvorlage

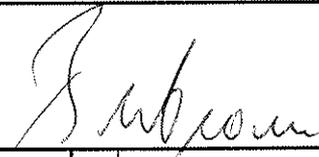
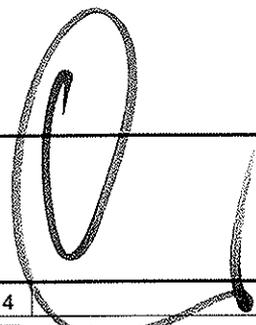
Datum: .11.2008

Beratungsfolge		Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	10.12.2008	
2.			
3.			
4.			

**1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler vom 19.12.2006**

Beschlussentwurf:

Die als **Anlage 1** beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler vom 19.12.2006 wird beschlossen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input type="checkbox"/> gesehen <input checked="" type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

In der Sitzung des Stadtrates am 22.10.2008 hat der Rat unter Vorlagennummer 265/08 den Beitritt zur RegioEntsorgung beschlossen und die nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz der Stadt Eschweiler obliegende Aufgabe der Einsammlung und des Transportes von Altpapier auf die Regio Entsorgung mit befreiender Wirkung übertragen.

Da es sich bei der Sammlung und dem Transport von Altpapier nicht mehr um eine städtische Abfallentsorgungsleistung handelt, müssen die bisherigen Satzungsregelungen bezüglich des Altpapiers aus der jetzigen Satzung gestrichen werden. Betroffen hiervon sind die §§ 1,2,10,13 und 15.

Nach § 2 „Abfallentsorgungsleistungen der Stadt“ wird ein neuer § 2 a „Abfallentsorgungsleistungen Dritter“ eingefügt. Unter dem bisherigen § 2 waren neben den von der Stadt wahrzunehmenden Entsorgungsleistungen auch Leistungen aufgeführt, die nicht oder nicht mehr von der Stadt, sondern von Dritten erledigt werden (Sammlung von Leichtstoffen und Schadstoffsammlung). Die Neueinführung des § 2a dient insoweit der Klarstellung.

In der **Anlage 2** sind all diejenigen Paragraphen, die verändert wurden, in einer Synopse der bisherigen Satzung gegenübergestellt. Die geänderten Passagen wurden **fett** hervorgehoben. Die zu beschließende 1. Änderungssatzung ist als **Anlage 1** beigefügt.

**1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Eschweiler vom 19.12.2006**

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (LAbfG NW.) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW S. 250), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (Kr-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGB1. I, S. 2705 ff.), der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau – und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfVO) vom 19. Juni 2002 (BGB1 Teil I, Seite 1938), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 24. März 2006 (BGB1. I S. 762 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGB1. I, S. 602) -in der jeweils geltenden Fassung- hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

**I. § 1 wird wie folgt geändert:**

1. Abs. (3) wird ersatzlos gestrichen.
2. Der jetzige Abs. (4) wird neu zu Absatz (3). Die Bezeichnung der nachfolgenden Absätze ändert sich dementsprechend.
3. Der neue Absatz (4) wird wie folgt neu gefasst:  
„(4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).“

**II. § 2 wird wie folgt geändert:**

1. In Abs. (2) werden die Ziffern 3. und 7. ersatzlos gestrichen.
2. Die jetzige Ziffer 4. wird neu zu Ziffer 3. Die nachfolgenden Ziffern ändern sich dementsprechend.
3. Abs. (3) wird ersatzlos gestrichen.

**III. Nach § 2 wird ein neuer § 2a Abfallentsorgungsleistungen Dritter eingefügt:**

**„§ 2a  
Abfallentsorgungsleistungen Dritter**

- (1) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme.
- (2) Das Einsammeln und Befördern von Altpapier erfolgt durch den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung.
- (3) Das Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen erfolgt durch den ZEW“.

#### **IV. § 10 wird wie folgt geändert:**

1. Buchstabe a) in § 10 Abs. (2) wird ersatzlos gestrichen.
2. Der jetzige Buchstabe b) wird neu zu Buchstabe a). Die nachfolgenden Buchstaben ändern sich dementsprechend.

#### **V. § 13 wird wie folgt geändert:**

1. Ziffer 2. in Abs. (4) wird ersatzlos gestrichen.
2. Die jetzige Ziffer 3. wird neu zu Ziffer 2. Die nachfolgenden Ziffern ändern sich dementsprechend.

#### **VI. § 15 wird wie folgt geändert:**

1. Ziffer 1. in Satz 1 wird ersatzlos gestrichen.
2. Die jetzige Ziffer 2. wird neu zu Ziffer 1. Die nachfolgenden Ziffern ändern sich dementsprechend.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) am Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den .12.2008

Der Bürgermeister

*19.12.2006*

**Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Eschweiler  
Satzung vom 19.12.2006; in Kraft getreten am 01.01.2007**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (LAbfG NW.) vom 21. Juni 1988 (GV NRW, S. 250), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (Kr-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung- GewAbfVO) vom 19.Juni 2002 (BGBl. Teil I, S. 1938), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 24. März 2006 (BGBl. I S. 762 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) – in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

**1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Eschweiler  
vom 19.12.2006**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (LAbfG NW.) vom 21. Juni 1988 (GV NRW, S. 250), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (Kr-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung- GewAbfVO) vom 19.Juni 2002 (BGBl. Teil I, S. 1938), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 24. März 2006 (BGBl. I S. 762 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) – in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

## Aufgaben und Ziele § 1

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen;
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen;
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist;
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LABfG NW übertragen worden sind:
  - Verwertung von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (6) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LABfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## Aufgaben und Ziele § 1

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen;
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen;
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist;
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LABfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

**§ 2**  
**Abfallentsorgungsleistungen der Stadt**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW), wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Abfall zur Beseitigung, den so genannten Restmüll;
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hier bei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle;
  3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einwegverkaufsverpackungen aus Pappel/Papier/Karton handelt;
  4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Spermmüll;
  5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne des ElektroG;
  6. Einrichten einer Sammelstelle / Übergabestelle für Elektro- und Elektronikschrott auf dem Gelände der Zentraldeponie Alsdorf Warden.
  7. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen;
  8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen;
  9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

**§ 2**  
**Abfallentsorgungsleistungen der Stadt**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW), wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Abfall zur Beseitigung, den so genannten Restmüll;
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hier bei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle;
  3. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Spermmüll;
  4. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne des ElektroG;
  5. Einrichten einer Sammelstelle / Übergabestelle für Elektro- und Elektronikschrott auf dem Gelände der Zentraldeponie Alsdorf Warden.
  6. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen;
  7. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstückbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß), durch grundstückbezogene Sammlungen im Holzsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstückbezogenen Abfallentsorgung (Allglas-Container, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 17 dieser Satzung geregelt.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstückbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß), durch grundstückbezogene Sammlungen im Holzsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstückbezogenen Abfallentsorgung (Allglas-Container, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 17 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg- Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System der Dualen System Deutschland AG.

#### § 2 a Abfallentsorgungsleistungen Dritter

- (1) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg- Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme.
- (2) Das Einsammeln und Befördern von Altpapier erfolgt durch den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung.
- (3) Das Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen erfolgt durch den ZEW.

## § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standort auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
  - a) Blaue Abfallbehälter für Altpapier mit der Gefäßgröße von 240 l und 1,1 cbm.
  - b) Gelbe Abfallbehälter und/oder gelbe Abfallsäcke für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe in den Gefäßgrößen von 240 l und 1,1 cbm.
  - c) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas.
  - d) Grüne Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen von 120 l und 240 l.
  - e) Graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen von 60 l, 120 l, 240 l und 1,1 cbm.
- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Sammeln in Abfallsäcken eignen, können zusätzlich von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den grauen Abfallbehältern für Restmüll bereitgestellt sind.
- (4) Ergänzend zur Biotonne können für Grün- und Bioabfälle auch von der Stadt zugelassene Papiersäcke genutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie am Tag der Biotonnenabfuhr bereitgestellt werden.
- (5) Die grauen Abfallbehälter für Restmüll und die grünen Abfallbehälter für Bioabfälle werden mit einer von der Stadt zur Verfügung gestellten Plakette versehen, die vom Anschlussnehmer deutlich sichtbar auf dem Behälterdeckel anzubringen ist. Nicht mit Plaketten versehene Abfallbehälter werden nicht geleert.

## § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standort auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
  - a) Gelbe Abfallbehälter und/oder gelbe Abfallsäcke für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe in den Gefäßgrößen von 240 l und 1,1 cbm.
  - b) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas.
  - c) Grüne Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen von 120 l und 240 l.
  - d) Graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen von 60 l, 120 l, 240 l und 1,1 cbm.
- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Sammeln in Abfallsäcken eignen, können zusätzlich von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den grauen Abfallbehältern für Restmüll bereitgestellt sind.
- (4) Ergänzend zur Biotonne können für Grün- und Bioabfälle auch von der Stadt zugelassene Papiersäcke genutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie am Tag der Biotonnenabfuhr bereitgestellt werden.
- (5) Die grauen Abfallbehälter für Restmüll und die grünen Abfallbehälter für Bioabfälle werden mit einer von der Stadt zur Verfügung gestellten Plakette versehen, die vom Anschlussnehmer deutlich sichtbar auf dem Behälterdeckel anzubringen ist. Nicht mit Plaketten versehene Abfallbehälter werden nicht geleert.

**§ 13**  
**Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter für Rest- und Biomüll werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
  - (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
  - (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
  - (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen (soweit die Biotonne genutzt wird), Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Grünabfällen, Geräte nach dem ElektroG sowie Restmüll zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
    1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.
2. Altpapier ist
- a) in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen und/oder
  - b) gebündelt zur Abholung bereitzustellen.
3. Bioabfälle sind in den grünen Abfallbehälter (Biotonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesen grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nur, sofern die Biotonne freiwillig genutzt wird. Ansonsten sind die Bioabfälle in den grauen Abfallbehälter für Restmüll oder in die städt. Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle einzufüllen.
  4. Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den gelben Sack oder den gelben Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Sack oder gelben Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

**§ 13**  
**Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter für Rest- und Biomüll werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
  - (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
  - (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
  - (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen (soweit die Biotonne genutzt wird), Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Grünabfällen, Geräte nach dem ElektroG sowie Restmüll zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
    1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.
2. Bioabfälle sind in den grünen Abfallbehälter (Biotonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nur, sofern die Biotonne freiwillig genutzt wird. Ansonsten sind die Bioabfälle in den grauen Abfallbehälter für Restmüll oder in die städt. Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle einzufüllen.
  3. Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den gelben Sack oder den gelben Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Sack oder gelben Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

5. Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG dürfen nicht über die Restmülltonne bzw. andere Abfallbehältnisse entsorgt werden. Die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Geräte separat zu halten und über die Stadt nach Anmeldung über die Sperrmüllabfuhr abholen zu lassen. Alternativ können Elektro- und Elektronikgeräte auch selbst an der Sammelstelle auf der Zentraldeponie Alsdorf – Warden angeliefert werden. Für kleine Elektrogeräte (Rasierapparat, Fön, Taschenrechner pp.) mit einer max. Kantenlänge von 30 cm gibt es zusätzlich die Abgabemöglichkeit am Schadstoffmobil.
  6. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Das Höchstgesamtgewicht der Abfallbehälter darf für 60 l/120 l/240 l Abfallbehälter 30/60/120 kg nicht überschreiten. Das Höchstgesamtgewicht der Großraumbehälter (1,1 cbm) darf 600 kg nicht überschreiten.
  - (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen.
  - (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
  - (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
  - (8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
  - (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.
  - (10) Wieder verwertbare Abfallstoffe bzw. Abfälle dürfen nicht neben aufgestellten Depotcontainern abgestellt werden.
4. Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG dürfen nicht über die Restmülltonne bzw. andere Abfallbehältnisse entsorgt werden. Die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Geräte separat zu halten und über die Stadt nach Anmeldung über die Sperrmüllabfuhr abholen zu lassen. Alternativ können Elektro- und Elektronikgeräte auch selbst an der Sammelstelle auf der Zentraldeponie Alsdorf – Warden angeliefert werden. Für kleine Elektrogeräte (Rasierapparat, Fön, Taschenrechner pp.) mit einer max. Kantenlänge von 30 cm gibt es zusätzlich die Abgabemöglichkeit am Schadstoffmobil.
  5. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Das Höchstgesamtgewicht der Abfallbehälter darf für 60 l/120 l/240 l Abfallbehälter 30/60/120 kg nicht überschreiten. Das Höchstgesamtgewicht der Großraumbehälter (1,1 cbm) darf 600 kg nicht überschreiten.
  - (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen.
  - (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
  - (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
  - (8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
  - (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.
  - (10) Wieder verwertbare Abfallstoffe bzw. Abfälle dürfen nicht neben aufgestellten Depotcontainern abgestellt werden.

(11) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentl. Anlagen oder in der freien Landschaft aufgestellten Straßenabfalkörbe sind nur für sogenannte „Unterwegsabfälle“ bestimmt, die bei Einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern von sonstigen Abfällen zu benutzen.

(11) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentl. Anlagen oder in der freien Landschaft aufgestellten Straßenabfalkörbe sind nur für sogenannte „Unterwegsabfälle“ bestimmt, die bei Einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern von sonstigen Abfällen zu benutzen.

## § 15

### Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

1. Der blaue Abfallbehälter für Altpapier oder das gebündelte Altpapier wird im 4 - Wochen - Rhythmus geleert.
2. Der gelbe Abfallbehälter/gelbe Sack wird im 2 – Wochen - Rhythmus geleert.
3. Der grüne Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2 – Wochen -Rhythmus geleert.
4. Der graue Abfallbehälter für Restmüll wird im 2 - Wochen-Rhythmus geleert.

Die Abfallbehälter werden werktags in der Zeit ab 6.00 Uhr entleert bzw. abgefahren. Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhr durch Feiertage und anderes werden von der Stadt bestimmt und bekannt gegeben.

## 15

### Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

1. Der gelbe Abfallbehälter/gelbe Sack wird im 2 - Wochen - Rhythmus geleert.
2. Der grüne Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2 – Wochen -Rhythmus geleert.
3. Der graue Abfallbehälter für Restmüll wird im 2 – Wochen - Rhythmus geleert.

Die Abfallbehälter werden werktags in der Zeit ab 6.00 Uhr entleert bzw. abgefahren. Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhr durch Feiertage und anderes werden von der Stadt bestimmt und bekannt gegeben.